

Verrückt nach Schnee!
Deine Eintrittskarte zu über 90 Skigebieten!
Diese Vielfalt ist der Wahnsinn!



FAQs – Fragen & Antworten

Winter 2020/21

- 1. Kann ich mit einer Kompensation rechnen, wenn ein Skigebiet der Snow Card Tirol oder auch mehrere geschlossen werden müssen (z.B. aufgrund von CoVid-bedingten Präventionsmaßnahmen bzw. Sicherheitsvorkehrungen)?**

Die Snow Card Tirol zählt über 90 Seilbahnbetriebe als Partner. Als größter Skigebietsverbund der Welt bieten sich mit der SCT jede Menge Möglichkeiten und Alternativen für eine flexible Wahl des Skigebietes. Die Schließung eines oder auch mehrerer Skigebiete – unabhängig von der Dauer der verordneten Schließung – tangiert weder den Betrieb noch die Öffnungszeiten der restlichen Skigebiete und damit auch nicht die grundsätzliche Nutzungsmöglichkeit der SCT. Aus besagtem Grund kommt in diesem Fall weder eine monetäre Vergütung noch jedwede andere Form der Kompensation zu tragen.

- 2. Kann ich mit einer Kompensation rechnen, sollte erneut ein Shut-Down über alle SCT-Gebiete verhängt werden?**

Für den Fall, dass aufgrund von Pandemie-Entwicklungen erneut alle Skigebiete der SCT einem behördlichen Beschluss folgend gesperrt werden müssen (behördliche Zwangsschließung), wurde eine Kulanzregelung geschaffen, welche aus einer anteiligen Rückvergütung unter folgenden Voraussetzungen besteht:

a) Eine behördliche Zwangsschließung aller Betriebe der SCT-Partner wird dauerhaft, d.h. bis zum geplanten Saisonende, angeordnet.

b) Sollte der Nutzer vor einer dauerhaften behördlichen Zwangsschließung die Snow Card Tirol an weniger als 20 Skitagen genutzt haben, erhält er pro nicht in Anspruch genommenem Skitag (bis zu dieser Obergrenze von 20 Skitagen) eine Rückvergütung in Höhe von 1/20 (ein Zwanzigstel) des Kartenpreises pro Skitag.

Beispiel dazu: Der Nutzer hat die Snow Card Tirol für EUR 850,- erworben und vor einer Zwangsschließung an 16 Skitagen genutzt, daher erhält er für die verbleibenden 4 Skitage eine anteilige Rückvergütung zu je EUR 42,50 und somit von insgesamt EUR 170,-.

c) Diese anteilige Rückvergütung ist bis zu einem Maximalbetrag von 50% der Kosten der Snow Card Tirol möglich.

Beispiel dazu: Bei einem Kaufpreis von EUR 850,- kann über einen Höchstbetrag von EUR 425,- hinaus keine (weitere) Rückvergütung erfolgen.

- 3. Was kann ich im Falle eines totalen Shut-Downs tun?**

Für die Beantragung einer Rückvergütung müssen folgende zwei Voraussetzungen erfüllt sein:

- 1.) die dauerhafte Schließung aller im Verbund der Snow Card Tirol teilnehmenden Mitgliedsbetriebe, und
- 2.) eine Kartennutzung von weniger als 20 Tagen bis zum Shut-Down.

Rückvergütungsanträge können erst nach Ablauf der Wintersaison schriftlich bei Ihrem Vertragspartner (= die Seilbahn, bei der Sie die SCT gekauft haben) gestellt werden. Nach Ablauf

Verrückt nach Schnee!

Deine Eintrittskarte zu über 90 Skigebieten!

Diese Vielfalt ist der Wahnsinn!



dieser Frist können die Anträge nicht mehr geltend gemacht werden und ein Anspruch auf Rückvergütung erlischt.

4. Kann ich mit einer Kompensation rechnen, wenn die Skigebiete zwar offen sind, aber Tirol von meinem Herkunftsland als Risikogebiet eingestuft wird bzw. die Grenze geschlossen wird (z.B. von DE nach AUT/Tirol) oder auch wenn ich aus eigener Entscheidung das Risiko eines Grenzübertritts nicht eingehen möchte?

Reisewarnungen, Grenzkontrollen und Grenzsicherungen können von jedem Land grundsätzlich individuell und anlass- bzw. ermessensbezogen ausgesprochen bzw. verhängt werden und folgen keinen (EU-weit) einheitlichen Parametern. Eine Entschädigung oder sonstige individuelle Kulanzregelungen, aus welchen Gründen auch immer, für potenzielle dadurch entgangene Möglichkeiten der Benützung der SCT können grundsätzlich nicht gewährt werden.

Im Falle einer behördlichen Grenzsicherung oder Reisewarnung, welche alle SCT-Partnerbetriebe betrifft, kann der Nutzer eine teilweise Rückvergütung des Kaufpreises der Snow Card Tirol unter folgenden Voraussetzungen beantragen:

- 1.) Eine behördliche Grenzsicherung oder Reisewarnung wird für ganz Tirol und dauerhaft, d.h. bis zum geplanten Saisonende, angeordnet, und
- 2.) die Kartennutzung bis zum Eintreten der Zwangssicherung beträgt weniger als 20 Tage.

Details der Kulanzregelung finden sich unter dem Punkt 2. dieser FAQs.

Vor dem Antritt einer (längeren) Urlaubsreise sind unbedingt allfällige Voraussetzungen für den Grenzübertritt aktuell zu prüfen (z.B. gültiger negativer PCR-Testnachweis).

5. Besteht die Möglichkeit, dass, wie 2020, als Kompensationsleistung die Gültigkeit der SCT in den folgenden Sommer verlängert wird?

Eine Entschädigung als Kompensation für den Entfall von Nutzungsmöglichkeiten der SCT wird im Falle eines vollständigen und dauerhaften Shut-Downs, Grenzsicherung oder Reisewarnung gewährt, welcher alle SCT-Partnerbetriebe bzw. ganz Tirol betrifft. Die Kompensation besteht dabei in einer anteiligen Rückvergütung des Kaufpreises der SCT.

Andere Entschädigungsmodelle und -leistungen sind nicht vorgesehen. Dies schließt auch eine kompensatorische Gültigkeitsverlängerung in den Sommer 2021 aus.

6. Lässt sich vorhersehen, ob die Anzahl an Tagesgästen in den Skigebieten begrenzt werden muss?

Weder vonseiten der Partner der SCT noch vonseiten der Behörden ist eine Begrenzung der Zutritte zu den Skigebieten derzeit geplant (Stand 24.09.2020). Ein diffiziles Pandemie-Geschehen wie CoVid-19 führt aufgrund der nie gänzlich vorhersehbaren Dynamik oftmals zu rasch erforderlichen und/oder drastischen Maßnahmen der Gesundheitsbehörden, die in Folge zu notwendigen Abänderungen von bestehenden Abläufen und Vorkehrungen führen können. Die laufenden Entwicklungen hinsichtlich der bundesbehördlichen Regularien und Maßnahmenanpassungen sind daher immer aktuell zu beachten.

7. Muss die SCT heuer wegen Corona vorbestellt werden?

Eine Vorbestellung der SCT ist nicht notwendig und systemtechnisch auch nicht umsetzbar. Der Kauf der SCT funktioniert wie gewohnt und kann bei jedem beliebigen Seilbahnunternehmen, welches als Verkaufsstelle ausgewiesen ist, getätigt werden.

Verrückt nach Schnee!
Deine Eintrittskarte zu über 90 Skigebieten!
Diese Vielfalt ist der Wahnsinn!



Die Abstands- und Verhaltensregeln, wie z.B. das Tragen eines MN-Schutzes, sind selbstverständlich auch im Kassabereich einzuhalten.

Die SCT-Verkaufsstellen inklusive der Sonderverkaufsstellen im Oktober finden Sie unter <https://snowcard.tirol.at/#verkaufsstellen>

8. Was muss ich bei der Benützung von Bergbahnen hinsichtlich Corona-Schutzmaßnahmen beachten?

Die Corona-Schutzmaßnahmen bei der Benützung von Bergbahnen werden von der Seilbahnbehörde und vom Fachverband der Seilbahnen geregelt.

Derzeit gilt die Regeln der Maßnahmenverordnung:

- Maskenpflicht in Gondeln
- Beim Anstellen ist der 1-Meter-Sicherheitsabstand einzuhalten
- Es sind ebenfalls die individuellen Corona-Schutzmaßnahmen der jeweiligen Bergbahnen zu beachten.

Details zu den Leitlinien für Dienstleistungen in Tourismus und Verkehr liefert die Informationsseite der Tirol Werbung: <https://www.tirol.at/informationen-coronavirus>

9. Wo finde ich die aktuellen AGB der SCT?

Die AGB können Sie online nachlesen unter <https://snowcard.tirol.at>

Die Informationen wurden mit bestem Wissen und Gewissen zusammengetragen. Die CoVid-Entwicklungen bzw. allfällige gesetzliche Maßnahmenanpassungen und Beschränkungen sind zu beachten. Für Änderungen sowie die Richtigkeit der Angaben Dritter wird keinerlei Haftung übernommen.

Stand: 25. September 2020